

saat und Ernte die Frist sehr lang ist. Dieser Versuchung kann der nicht-öffentliche Betrieb schwer widerstehen, besonders dann, wenn der Waldbesitz sehr zersplittert ist. Eine solche Zersplitterung ist schon aus betriebsfachlichen Gründen zu beklagen, weil der Wald im allgemeinen nur bei großflächigem Betriebe mit Vorteil bewirtschaftet werden kann. Auch beim Gemeindewalde, wenn er als Nutzwald behandelt wird, ist die Gefahr vorhanden, daß das augenblickliche Geldgewinnungsbedürfnis über die volkswirtschaftlichen Rücksichten hinweggeht. Die Aufgabe der Forstwirtschaftspolitik ist, einer solchen Gefährdung der vorhandenen Wälder vorzubeugen und auf die Wiederaufforstung abgeholzten natürlichen Waldlandes hinzuwirken. Zu dem Zwecke hat sich der Staat vielfach ein bestimmtes Aufsichts- und Beeinflussungsrecht gegenüber allen nichtstaatlichen Wäldern vorbehalten. Bei den nicht öffentlichen Waldungen ist die unmittelbare Beeinflussung durch den Staat gegen früher erheblich eingeengt worden. Bei den Gemeindewaldungen ist sie noch in scharf ausgeprägter Form vorhanden. Auch der Ausbau eines leistungsfähigen Forstausbildungswesens gehört zu den staatlichen Aufgaben, damit für die staatlichen und sonstigen Forsten sachverständige Beamte in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die aus früheren Zeiten überkommenen Waldgrunddienstbarkeiten, wie Holz-, Mast- und Weide-, Waldstreu-, Harzscharrberechtigungen usw., abzulösen hat sich die Forstpolitik fast allenthalben mit Recht bemüht. (Über die Einzelheiten vgl. Bd. 106 dieser Sammlung, S. 150 ff.)

Eine besondere Waldnutzungsart, die Jagd, hat in Deutschland eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung nicht mehr. Früher war sie eine der wichtigsten Nutzungsarten, was in östlicher gelegenen Ländern noch jetzt zutrifft. Die Jagdberechtigung — ursprünglich frei, später von den Fürsten als Hoheitsrecht („Regal“) beansprucht und gehandhabt und